

*sanctae dei ecclesiae nostrorum fidelium * praesentium ac futurorum sagacitas comperiat, qualiter vir venerabilis Rathpodus sanctae Treverensis ecclesiae archiepiscopus obtutibus nostris obtulit praecepta antecessorum nostrorum regum scilicet Francorum, in quibus insertum comperitur inter cetera monasterium sanctae Mariae, quod dominus Modoaldus eiusdem urbis praesul ... construxerat, vocatum Orrea, sub iure et potestate sancti Petri Treverensis ecclesiae ... mancipatum ac confirmatum.* Auch die weitere Darlegung der etwas verwickelten Vorgeschichte und Rechtslage ist frei formuliert, darauf folgt wieder eine längere Periode — *Pro rei vero firmitate bis praecipimus atque obnixè iubemus, ut* —, welche die Vortragung und Gewährung der Bitte sowie den Beurkundungsbefehl mit den Worten der Vorurkunde berichtet, aber doch zugleich mit mancherlei Abwandlungen, auch und gerade stilistischer Art, unter denen *efflagitatu* und *caraxari* (statt *fieri* oder *scribi*) besonders auffallen. Der anschließende dispositive Kernsatz über Oeren als erzbischöfliches Eigenkloster berührt sich natürlich nicht mit der Vorlage, sehr eng dagegen, ja fast wörtlich, der ganze Rest des Contextes: Gebetspassus, Abtretung der Fiskalrechte (nach dem Immunitätsformular), Corroboratio.

Der Unterschied ist in der Tat frappant. Im DZ. 4 ist der Text der Vorurkunde ganz anders behandelt worden als in dem aus der gleichen Werkstatt stammenden falschen Pippindiplom. Nicht ein einziges Satzgefüge ist wortwörtlich übernommen — was im DKar. 36 über ganze Abschnitte hin geschah —, der Text wird vielmehr mit überlegener stilistischer Sicherheit und unverkennbarer — „lothringischer“ — Freude an rhetorischer Variation, ja nach reiner sprachlicher Laune und ohne sachliche Notwendigkeit, immer wieder abgewandelt, meist erweitert, so daß die Diktion eine schon fast preziös zu nennende eigene Note gewinnt. Als Beispiele dafür seien aus dem in extenso zitierten Teile hervorgehoben: *dei cultui praeparatis, quoddam beneficii emulumentum, praesentis aevi temporalem discursum, aeternae vitae bravium immarcessibile*. Gerade dies aber ist die Technik, ist die Manier, in der der Trierer Kanzlist des D. 18 die gleiche Vorurkunde verwertet hat! Das eben ist die Affinität zwischen D. 4 und D. 18, die Moritz Müller und Dopsch bereits gespürt, aber voreilig und daher unrichtig interpretiert hatten. In der sprachlich-stilistischen Struktur, in der Parallelität des Verhältnisses zur gemeinsamen Vorlage gründet diese Verwandtschaft; auf die geringfügigen wörtlichen Anklänge kommt es dabei gar nicht so sehr an. Erst recht bestätigt sich damit unsere Beobachtung,